

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 10. September 2015

Sofortige Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 Landeshaushaltsordnung

A. Problem

Der Senat hat frühzeitig im Haushaltsjahr 2015 in Kenntnis der betragsmäßig schon feststehenden Risiken ein Konzept zur Lösung der Budgetrisiken aus der Besoldungsanpassung 2013/2014, den gestiegenen Sozialleistungen und im Zusammenhang mit der Zuwanderung von Flüchtlingen in einem Umfang von 73,2 Mio. € beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits weitere Risiken, aber auch Chancen erkennbar.

Nach erster Sichtung der von den Ressorts erstellten Controllingberichte Produktgruppenhaushalt für den Zeitraum Januar - Juni 2015 werden für den Vollzug der Haushalte 2015 (weitere) Budgetrisiken bzw. offene Finanzierungen erwartet. Insgesamt belaufen sich die von den Ressorts genannten Risiken aus Mindereinnahmen, konsumtiven und investiven Mehrausgaben, offenen Finanzierungen oder nicht innerhalb des Produktplanbudgets ausgleichbaren Reste-/Rücklageninanspruchnahmen auf rd. 200 Mio. €. Hinzu treten weitere Risiken im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sowie der Sanierung der Landesvertretung in Berlin. Der Controllingbericht Produktgruppenhaushalt Januar – Juni 2015, der die Mehrforderungen der Ressorts im Einzelnen darstellt, soll dem Senat zur Sitzung am 15. September 2015 vorgelegt werden.

Die von den Ressorts genannten Budgetprobleme haben ein so erhebliches Volumen erreicht, dass eine gänzliche Lösung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans nicht darstellbar sein wird. Zwar sind die betroffenen Ressorts gehalten, im Rahmen dezentraler Ressourcenverantwortung alle Möglichkeiten der Einnahmeerhöhung bzw. der Reduzierung der Ausgaben zu ergreifen. Dennoch sind vom Senat zentrale Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des bremischen Sanierungskurses insgesamt nicht zu gefährden.

B. Lösung

Zur Unterstützung der Ressortbemühungen schlägt die Senatorin für Finanzen sofortige Bewirtschaftungsmaßnahmen für alle Ressorts nebst Sondervermögen etc.

vor, die sich an den Kriterien der vorläufigen Haushaltsführung orientieren. Der auf dem Beschluss des Senats vom 8. Juli 2014 basierende Vorschlag für einen Bewirtschaftungserlass ist in der **Anlage** beigefügt.

Ausgenommen von den Bewirtschaftungsbeschlüssen sind die in den Detailregelungen genannten Einstellungen im Produktbereich 21.01 Öffentliche Schulen der Stadtgemeinde Bremen und in der Produktgruppe 21.04.03 Sonst. schulische Leistungen und Fördermaßnahmen sowie Maßnahmen des Ganztagsprogramms, der Kinderbetreuung sowie der Flüchtlingsbetreuung, -integration und -unterbringung.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit der Vorlage sind keine genderbezogenen Auswirkungen verbunden.

E. Beteiligung und Abstimmung

./.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt mit sofortiger Wirkung die in der Anlage zu dieser Vorlage genannten Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 LHO für den unmittelbaren Bereich des Haushaltes sowie für Sonderhaushalte, Betriebe und Sondervermögen nach § 26 LHO sowie Stiftungen öffentlichen Rechts. Im Übrigen gelten die Grundsätze sinngemäß für die von der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) mittelbar und unmittelbar beherrschten Unternehmen, soweit diese Zuführungen aus dem Haushalt erhalten. Die Fachressorts haben dies im Rahmen der Finanzausstattung der Gesellschaften und des Vollzugs der jeweiligen

Wirtschaftspläne sicherzustellen, soweit es rechtlich möglich und wirtschaftlich geboten ist.

Der Senat bittet den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft und die Präsidentin des Rechnungshofs, die Bewirtschaftungsmaßnahmen zu übernehmen.

Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 Landeshaushaltsordnung

Der Senat beschließt mit sofortiger Wirkung die nachfolgenden Bewirtschaftungsmaßnahmen:

In analoger Anwendung des Art. 132a Landesverfassung dürfen im laufenden Ausgabebereich nur Ausgaben geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden,

- **um bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzliche und vertragliche Maßnahmen durchzuführen.**

DIE BESTIMMUNG UMFASST ALLE EINRICHTUNGEN, WOBEI PERSONAL, BETRIEBSMITTEL UND GERÄTE NUR IN DEM UMFANG BEREIT GESTELLT WERDEN DÜRFEN, WIE DIES ZWINGEND ZUR ERHALTUNG DER EINRICHTUNGEN BZW. ZUR ERLEDIGUNG DER AUFGABEN ERFORDERLICH IST.

- **um rechtlich begründete Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu erfüllen.**

ES MUSS SICH UM VERBINDLICHKEITEN HANDELN, DIE VOR BEGINN DER BEWIRTSCHAFTUNGSMAßNAHMEN EINGEGANGEN WURDEN ODER KRAFT GESETZES ENTSTANDEN SIND. D.H., ZWAR BESCHLOSSENE, ABER TATSÄCHLICH NOCH NICHT BEGONNENE (RECHTSVERPFLICHTETE) MAßNAHMEN MÜSSEN GESTOPPT WERDEN.

- **um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.**

DIE BEGRIFFE BAUTEN UND GRÖßERE BESCHAFFUNGEN ENTSPRECHEN SINNGEMÄß DEN REGELUNGEN ZU § 24 DER LHO UND DEN DAZU ERLASSENEN VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN. UNTER DIE BESTIMMUNG DES ART. 132A LV FALLEN AUCH AUSGABEN FÜR BEIHILFEN AN DRITTE FÜR BAUMAßNAHMEN UND GRÖßERE BESCHAFFUNGEN (INVESTITIONSZUSCHÜSSE).

AUSGABEN DÜRFEN NUR GELEISTET WERDEN, SOFERN ES SICH UM DIE FORTSETZUNG VON MAßNAHMEN HANDELT.

DER BEGRIFF SONSTIGE LEISTUNGEN UMFASST INSBESONDERE AUCH DIE FÄLLE DER INSTITUTIONELLEN ODER DER PROJEKTFÖRDERUNGEN. DABEI SIND AUSGABEN NUR ZULÄSSIG, SOWEIT ES SICH DEM GRUNDE NACH UM DIE WEITERGEWÄHRUNG VON MITTELN HANDELT.

Ausgaben sind nur zur Weiterführung wichtiger und dringlicher staatlicher Aufgaben, die unerlässlich sind, zulässig.

Es gelten die nachfolgenden **Detailregelungen**:

1. Für die Personalausgaben:

Die Einstellung von Personal ist in allen Bereichen der Freien Hansestadt Bremen bis auf weiteres nicht zulässig.

Ausnahmen vom Einstellungsstopp werden nur dann zugelassen, wenn

- a) Auszubildende oder Anwärter im Rahmen der vom Senat beschlossenen Ausbildungsplanung für übernahmerelevante Ausbildungsberufe eingestellt werden.

Im Übrigen ist die Einstellung von Auszubildenden oder Praktikanten bis zur Höhe von 95 % der in den Haushalten 2014/2015 vorgesehenen Kontingente

zulässig. Die Kontingente für Referendare und Nachwuchskräfte dürfen ausgeschöpft werden.

- b) es sich um Übernahmen aus bedarfsbezogener Ausbildung in den Bereichen Polizei, Feuerwehr, Justiz, Steuerverwaltung handelt.
- c) bei Besetzungs- bzw. Berufungsverfahren eine Ausschreibung bereits veranlasst ist.
- d) Einstellungen ausschließlich aus zweckgebundenen Drittmitteln finanziert werden.
- e) aufgrund Schwerpunktsetzungen konkrete Maßnahmen vereinbart sind. Dies gilt für
 - Einstellungen im Produktbereich 21.01 Öffentliche Schulen der Stadtgemeinde Bremen und in der Produktgruppe 21.04.03 Sonst. schulische Leistungen und Fördermaßnahmen
 - Einstellungen für die Kinderbetreuung und in Bereichen zur Aufnahme, Betreuung und Integration von Flüchtlingen, sofern hierfür vom Senat entsprechende Haushaltsmittel zweckbestimmt beschlossen wurden
- f) eine Einstellung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zwingend notwendig ist. Dabei gelten folgende Regelungen:
Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse sind nur zulässig, wenn das Beschäftigungsvolumen (Ist) des Kernbereichs einer Produktgruppe mindestens 5 % unterhalb der Beschäftigungs-Zielzahl liegt. Entsprechendes gilt für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse ausgegliederter Einrichtungen sowie auf nur anteilig drittmittelfinanzierten Planstellen und Stellen der Kernverwaltung.

Ausgenommen sind ressortinterne Versetzungen, Abordnungen und Personaltausche, wenn sie keine budgetrelevanten Auswirkungen haben. Die im Rundschreiben der Senatorin für Finanzen Nr. 8/2013 für verwaltungsinterne Ausschreibungen getroffenen Regelungen gelten fort. Schwerbehinderte Menschen dürfen sich weiterhin auf verwaltungsinterne Ausschreibungen bewerben. Alle Ausnahmen (siehe Nr. 7) vom Einstellungsstopp sind im Hinblick auf die o. a. Regelungen zu begründen und zu dokumentieren.

2. Ausgaben für Maßnahmen, denen zu mindestens 80% zweckgebundene Einnahmen Dritter zugrunde liegen, dürfen im Falle fest zugesagter Mittel geleistet werden. Für Projekte, die durch die EU bzw. den Bund mitfinanziert werden, gilt abweichend von Satz 1 ein Prozentsatz von 50%.
3. Zuwendungen (Zuschüsse zur Kinderbetreuung ausgenommen) dürfen nur in der Höhe geleistet werden, als diese zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes zwingend erforderlich sind.
HINWEIS: DIE DURCHSETZUNG DES IN DEN ZUWENDUNGSBESCHEIDEN/-VERTRÄGEN ENTHALTENEN WIDERRUFSVORBEHALTS (VGL. NR. 3.12.3 DER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER HAUSHALTE 2015) IST JEWEILS ZU PRÜFEN.
4. Die o. g. Grundsätze gelten auch für die Verausgabung bremischer Programmmittel. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, sofern einzelfallbezogen die Kriterien erfüllt sind. Stadtteilbezogene Programmmittel (z. B. Globalmittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen sowie Mittel für Teilhabe von Flüchtlingen am Stadtleben) sind von den Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgenommen.
5. Neue Baumaßnahmen dürfen nicht begonnen werden. Eine Maßnahmen ist neu, wenn

- a) die Ausschreibung oder eine anderweitige rechtliche Verpflichtung für eine Baumaßnahme noch nicht vorliegt.
- b) bei abgeschlossener Planung die Baudurchführung noch nicht begonnen wurde.

Dies gilt auch, sofern für die Maßnahme in diesem Haushaltsjahr lediglich eine Verpflichtungsermächtigung erteilt wurde und keine Barmittel benötigt werden.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind die Baumaßnahmen für Maßnahmen des Ganztags schulprogramms und zum Ausbau der Kinderbetreuung sowie der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften.

- 6. Unabdingbare Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen fallen nicht unter die o.g. Beschränkungen. Laufende Unterhaltung umfasst Reparaturen, Brandschutzmaßnahmen, Wartung und Ersatz-/Erhaltungsbaumaßnahmen, soweit dies zur Erhaltung eines gebrauchsfähigen Zustands zwingend erforderlich ist.
- 7. Über Ausnahmen entscheidet der Senat. Auslegungsfragen werden von der Senatorin für Finanzen im Einzelfall entschieden. Sollte eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten nicht möglich sein, entscheidet der Senat.
- 8. Die Regelungen gelten unmittelbar bzw. sinngemäß auch für Sonderhaushalte, Eigenbetriebe und Sondervermögen nach § 26 LHO, Stiftungen öffentlichen Rechts und Immobilien Bremen, Anstalt öffentlichen Rechts. Im Übrigen gelten die Grundsätze sinngemäß für die von der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) mittelbar und unmittelbar beherrschten Unternehmen, soweit diese Zuführungen aus dem Haushalt erhalten. Die Fachressorts haben dies im Rahmen der Finanzausstattung der Gesellschaften und des Vollzugs der jeweiligen Wirtschaftspläne sicherzustellen, soweit es rechtlich möglich und wirtschaftlich geboten ist.